

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-106/els	Datum 05.06.2023	BV/2023/066
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.07.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	13.07.2023

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2024-28

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen dem Amtsgericht Pinneberg als Vorschlag für die Schöffinnen- und Schöffenwahl für die Amtsperiode 2024 bis 2028 bekannt zu geben.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)
keine

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Gemäß den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) haben die Gemeinden alle fünf Jahre eine Vorschlagsliste für die Schöffenwahl auszustellen.

Auf Grund der Vorschlagslisten aller Gemeinden wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Pinneberg im Herbst 2023 die Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028. Entsprechend der Einwohnerzahl der Stadt Wedel sind mindestens 37 Personen vorzuschlagen. Vorschläge über diese Anzahl hinaus sind rechtlich unbedenklich.

Bürgerinnen und Bürger wurden über die Presse und auf der Homepage der Stadt wedel.de aufgerufen, sich für das Schöffenamts zu bewerben.

Es sind 56 Bewerbungen eingegangen; es haben sich insgesamt 30 Frauen und 26 Männer beworben. Folgende Altersgruppen sind vertreten:

Alter	Frauen	Männer
25-30	-	-
31-40	6	2
41-50	7	1
51-60	9	12
61-69	8	11

Der Rat der Stadt Wedel stellt lediglich eine Vorschlagsliste aus diesen Bewerbern zusammen, die Wahl an sich erfolgt beim Gericht. Für diese Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Rates, mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich (§ 36 GVG).

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Entgegen früherer Regelungen können auch Personen, die als Schöffe oder Hilfsschöffe in den vergangenen zwei Amtsperioden tätig waren, erneut als Schöffe vorgeschlagen werden.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Es sind 56 Bewerbungen eingegangen, der Rat soll geeignete Bewerber auf die Vorschlagsliste wählen. Die Fraktionen können auch noch in der Sitzung Personen vorschlagen, die bisher nicht auf der Liste stehen, sofern diese die Voraussetzungen erfüllen.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)

- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit)

sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Auswirkung auf den Stellenplan

- ☐ Stellenmehrbedarf
☐ höhere Dotierung
☒ keine Auswirkung

- ☐ Stellenminderung
☐ niedrigere Dotierung

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Finanzplan						
Einzahlungen / Auszahlungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027ff.
	in EURO					
*Anzugeben bei Einzahlungen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Auszahlung, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Einzahlungen*						
Auszahlungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
Gesamtsaldo (Finanzplan und Investitionen)	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027ff.
	in EURO					
Gesamtsaldo						

Anlage/n

- 1 Schöffen Vorschlagsliste 2023
- 2 Anschreiben zur Schöffenwahl v. Kreis Pinneberg
- 3 Anlage 1 zu BV-2023-066 Informationen zur Schöffenwahl 2023

Schöffen Vorschlagsliste 2024 - 28

Lfd. Nr.	Anrede	Familienname	Geburtsname	Vornamen	Geburts-jahr	Beruf	PLZ	Wohnort
1	Frau	Bayazid	Richter	Katja Christine	1966	kfm. Angestellte	22880	Wedel
2	Frau	Bolsinger	Chrubassik	Claudia	1965	Erwachsenenbildnerin, stellvertr. Leiterin VHS Wedel	22880	Wedel
3	Frau	Bunzen		Martina	1978	Beamtin geh. Dienst	22880	Wedel
4	Frau	Daniel	Lebold	Jennifer	1978	Gartenbau-Ing.	22880	Wedel
5	Frau	Elke		Bahra	1957	Rentnerin	22880	Wedel
6	Frau	Erdmann		Brigitta Gabriele	1956	Dipl. Handelslehrerin, Oberstudienrätin a. D.	22880	Wedel
7	Frau	Finke	Matthias	Christiane Inge Johanna	1958	Pensionärin	22880	Wedel
8	Frau	Förstel	Krieger	Tanja	1974	Assistentin des Betriebsrats	22880	Wedel
9	Frau	Greif		Martina	1987	Persönliche Assistentin priv. Bereich	22880	Wedel
10	Frau	Holstein		Daniela	1963	Rentnerin	22880	Wedel
11	Frau	Jacob	Ukena	Silke Marion Elisabeth	1973	Senior Consultant, Betriebl. Datenschutzbeauftragte	22880	Wedel
12	Frau	Knieriemen		Kristina	1988	BusfahrerIn	22880	Wedel
13	Frau	Krüger	Rave	Stefanie	1985	Bankkauffrau	22880	Wedel
14	Frau	Kwapil		Anette	1959	Redakteurin	22880	Wedel
15	Frau	Lembach	Cassau	Anja	1982	Key Account Managerin	22880	Wedel
16	Frau	Lohmann		Stefanie	1961	Dipl. Ing. Gartenbau	22880	Wedel
17	Frau	Meese	Beese	Petra Charlotte Hedwig	1961	Dipl. Volkswirtin, zZt. Hausfrau	22880	Wedel
18	Frau	Meyer	Grützner	Simona	1973	Mitarbeiterin Qualitätssicherung	22880	Wedel
19	Frau	Nissen-Kienapfel	Kienapfel	Ute Elke	1968	Personalsachbearbeiterin	22880	Wedel
20	Frau	Nittritz-Semmler	Nittritz	Nicole	1964	Kriminalbeamtin	22880	Wedel
21	Frau	Pisarski-Sarb	Sarb	Birgit	1957	Handelsvertreterin nach HGB § 84 für Bauspark. Schwäbisch Hall	22880	Wedel
22	Frau	Roeder		Maren	1986	Zollbeamtin	22880	Wedel
23	Frau	Steinke	Shaim	Miriam	1958	Rentnerin	22880	Wedel
24	Frau	von Rhein-Müller		Carolin	1983	Chemielaborantin	22880	Wedel
25	Frau	Wachholz	Kortmann	Anke	1962	keine Tätigkeit	22880	Wedel
Jugendschöffen								
26	Frau	Bayazid	Richter	Katja Christine	1966	kfm. Angestellte	22880	Wedel
27	Frau	Förstel	Krieger	Tanja	1974	Assistentin des Betriebsrats	22880	Wedel
28	Frau	Hohensee	Bertram	Ute Beate	1964	Hausfrau	22880	Wedel
29	Frau	Holstein		Daniela	1963	Rentnerin	22880	Wedel
30	Frau	Krüger	Rave	Stefanie	1985	Bankkauffrau	22880	Wedel

Schöffen Vorschlagsliste 2024 - 28

Lfd. Nr.	Anrede	Familienname	Geburtsname	Vornamen	Geburts-jahr	Beruf	PLZ	Wohnort
31	Herr	Balack		Orge Heinz	1965	Angest. i. öffentl. Dienst, Computer-Admin.	22880	Wedel
32	Herr	Becker		Nikita	1986	Verwaltungsbeamter (Bilanzbuchhalter)	22880	Wedel
33	Herr	Bischof		Robert	1976	freibb. Dipl. Ing/techn. Geschäftsführer	22880	Wedel
34	Herr	Büschel		Thomas	1959	Pensionär	22880	Wedel
35	Herr	Eller		Hartmut	1960	kfm. Angestellter	22880	Wedel
36	Herr	Harder		Claus	1968	Dipl. Ing.	22880	Wedel
37	Herr	Köhn		Michael	1956	Rentern	22880	Wedel
38	Herr	Körner		Jens	1964	Bankfachwirt und Landwirt	22880	Wedel
39	Herr	Kruse		Stefan	1966	Commercial Manager	22880	Wedel
40	Herr	Kügler		Eberhard Josef Michael	1956	Pensionär/freier Mitarbeiter NDR	22880	Wedel
41	Herr	Kuhnen		Steffen	1966	Dipl. Ing.	22880	Wedel
42	Herr	Liefländer	Müller	Armin	1958	Dipl. Bau Ingenieur	22880	Wedel
43	Herr	Meyer		Martin Heinrich	1970	Projektmanager	22880	Wedel
44	Herr	Meyer		Andreas	1967	Dipl. Ing. Chemie	22880	Wedel
45	Herr	Murray		Marc	1970	Personalmanager	22880	Wedel
46	Herr	Penz		René	1964	Bankkaufmann	22880	Wedel
47	Herr	Schwab		Wolfgang	1955	Personalleiter i. R.	22880	Wedel
48	Herr	Steen		Oliver	1967	Lehrer	22880	Wedel
49	Herr	Stoewahse	Papenfuß	Jochen Martin	1962	Leitender Angestellter	22880	Wedel
50	Herr	Stüben		Matthias Jeffrey	1971	Notarfachangestellter	22880	Wedel
51	Herr	Tonner		Claas- Bendix Heinrich	1989	Handelsfachwirt, kfm. Angestellter	22880	Wedel
52	Herr	Twelmeyer		Stefan	1964	Sachb. Im öff. Dienst /Wohngeldstelle	22880	Wedel
53	Herr	Weydmann		Dirk	1957	Unternehmensberater	22880	Wedel
Jugendschöffen								
54	Herr	Köhn		Michael	1956	Rentern	22880	Wedel
55	Herr	Kuhnen		Steffen	1966	Dipl. Ing.	22880	Wedel
56	Herr	Stoewahse	Papenfuß	Jochen Martin	1962	Leitender Angestellter	22880	Wedel



Präsidentin des Landgerichts Itzehoe | Postfach 1655 | 25506 Itzehoe

Landrat
des Kreises Pinneberg
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 322-E-Schöffenwahl
Meine Nachricht vom: /

Dr. Sylvia Graf
poststelle@lg-itzehoe.landsh.de
Telefon: 04821 66-1190
Telefax: 04821 66-1002

9. Februar 2023

Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028, Allgemeinverfügung des Ministeriums für Justiz, Europa und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2022 – II 302/3221-1-15 –, Amtsbl. Schl.-H. 2022 Nr. 20-29, S. 699; SchlHA 2022 Nr. 7, S. 268 (Anlage)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung an die Einwohnerzahlen der Gemeinden bestimme ich die Zahl der als Schöffen und Ersatzschöffen vorzuschlagenden Personen aus den Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks

(zu 1) Meldorf
(zu 2) Itzehoe
(zu 3) Pinneberg und Elmshorn

wie aus der Anlage ersichtlich. Danach sind vorzuschlagen:

(zu 1) aus dem Kreis Dithmarschen: 200 Personen.
(zu 2) aus dem Kreis Steinburg: 596 Personen.
(zu 3) aus dem Kreis Pinneberg für den Amtsgerichtsbezirk Pinneberg 200 Personen und für den Amtsgerichtsbezirk Elmshorn 169 Personen.

Ich bitte, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Die Vorschlagslisten (§§ 36, 38 GVG) bitte ich bis spätestens zum **1. September 2023** den Amtsgerichten

(zu 1) Meldorf
(zu 2) Itzehoe
(zu 3) Pinneberg und Elmshorn jeweils getrennt

einzureichen.

Ich verweise auf die beigelegten Hinweise und Empfehlungen zur Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028 (Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit vom 19. Dezember 2022 – II 302/3221-1-15-) und die neu gefasste Allgemeine Verfügung des MJEV vom 8. Juni 2022 (II 302/3221-1-15, SchlHA S. 268).

Unter Ziffer 1.2 ist nunmehr geregelt, dass die Präsidialgerichte den Gemeinden und Jugendhilfeausschüssen das Formular für eine Vorschlagsliste in elektronischer Form zur Verfügung stellen, während Ziffer 4.1 vorsieht, dass die Wahlausschüsse der Gemeinden bzw. die Jugendhilfeausschüsse die Vorschlagslisten neben der Papierform auch in elektronischer Form übermitteln, und zwar über das besondere Behördenpostfach (beBPO).

Darüber hinaus ist Ziffer 2.1.2 um die Vorschrift des § 44a DRiG ergänzt worden mit der Folge, dass auch Personen, bei denen Hinderungsgründe nach § 44a DRiG bestehen, nicht in die Vorschlagslisten aufzunehmen sind. Schließlich ist in Ziffer 2.1.4 ein Hinweis auf die in § 44a Abs. 2 DRiG normierte Möglichkeit aufgenommen worden, von der vorgeschlagenen Person eine schriftliche Erklärung zu verlangen, dass bei ihr die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 DRiG nicht vorliegen.

Auf die fortbestehenden Ausschließungsgründe gem. §§ 32 - 35 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) wird ebenfalls hingewiesen.

Insbesondere möchte ich an die Streichung von § 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG zum 05.09.2017 erinnern. Während früher Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert, nicht als Schöffe berufen werden sollten, ist dies mittlerweile nicht mehr der Fall. Solche Personen können nunmehr ohne formale Bedenken erneut vorgeschlagen werden, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere, wenn sie die Altersgrenze aus § 33 Nr. 2 GVG nicht überschritten haben.

Da Personen, die zurzeit in ihrer 2. Amtsperiode als Schöffe tätig sind, aber gem. § 35 Nr. 2 lit. b GVG nF die erneute Berufung als Schöffe ablehnen dürfen, rege ich an, solche Personen vor einer Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob sie eine Wahl zum Schöffen/zur Schöffin überhaupt annehmen würden.

Außerdem wird angeregt, alle für ein Schöffenamts vorgeschlagenen Personen vorab darüber zu informieren, ihnen bekannte Gründe, die eine Ablehnung des Schöffenamtes rechtfertigen könnten, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und damit eine Aufnahme in die Schöffenliste zu vermeiden. Denn solche Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche nach der Einberufung zum Schöffenamts geltend gemacht werden (§ 53 GVG), d.h. die einwöchige Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Schöffe von seiner Wahl benachrichtigt wird. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Streichung aus der Schöffenliste aus bereits bekannten Umständen grundsätzlich nicht mehr möglich, es sei denn, es wird glaubhaft gemacht, dass die unmittelbare persönliche Fürsorge für die Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert oder wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet (§ 35 Nr. 5 und 7 GVG).

Mit freundlichen Grüßen
Sabine Wudtke

Anlage 1 zu BV/2023/066

Informationen zur Schöffenvwahl für die Geschäftsjahre 2024-2028; Voraussetzungen

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen am 01.01.2024 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein, in Wedel wohnen und deutsche Staatsbürger sein. Von der Wahl ausgeschlossen ist, wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann. Auch hauptamtliche in der oder für die Justiz Tätige (Richter, Polizeibeamte, Bewährungshelfer usw.) und Religionsdiener sollen nicht zum Schöffenv gewählt werden. Die Beschränkung auf zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden wurde aufgehoben. Daher können auch Personen, die zurzeit in ihrer zweiten Amtsperiode als Schöffe tätig sind, wieder für die anstehende Schöffenvwahl vorgeschlagen werden.

Neben diesen formalen Kriterien sollen die Bewerber aber vor allem bestimmte Grundfähigkeit mitbringen, die notwendig dazu gehört, wenn man über andere Menschen qualifiziert urteilen soll. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffenv verlangt im hohen Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes körperliche Eignung. Ebenso sind Kommunikations- und Dialogfähigkeiten und ein ausgeprägter Gerechtigkeitssinn notwendig.

Eine Zusicherung der Wahl ist mit der Abgabe des Vorschlages nicht verbunden, da die Vorschlagsliste mehr Bewerber beinhaltet, als gewählt werden können. Mehr als die Hälfte der Bewerber bleibt deshalb unberücksichtigt.

